Allgemeine Geschäftsbedingungen der DIETRICH.expert GmbH

Stand 29.09.2026

DIETRICH.expert GmbH · Anhalter Straße 9, 68775 Ketsch · Sitz Ketsch · Amtsgericht Mannheim HRB 740981
Geschäftsführer: Tobias Lars Dietrich · USt-IdNr. DE346398939
Telefon +49 6202 9530190 · service@dietrich.expert

§ 1 Geltung

(1) Diese Bedingungen gelten für Verträge der DIETRICH.expert GmbH („wir“) mit ihren Kunden über Elektro- und Gebäudetechnik, Netzwerktechnik, Smart Home, Sicherheitstechnik, E-Mobility, Prüfungen, Wartung und Reparatur, den Verkauf von Waren, die Vermietung von Geräten und andere Leistungen, soweit für sie nicht nach Absatz 2 eigene Bedingungen gelten.

(2) Für Leistungen, die wir unter dem Namen WIRVER anbieten (WIRVER, ein Angebot der DIETRICH.expert GmbH), gelten allein die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für WIRVER-Leistungen, die das Angebot nennt. Für die App CRAFTWERK gelten ihre eigenen Geschäftsbedingungen.

(3) Es gilt die Fassung dieser Bedingungen, die das Angebot oder die Auftragsbestätigung mit ihrem Stand nennt und die ihm beiliegt. Eine spätere Fassung gilt für einen bestehenden Vertrag nur, wenn beide Seiten das in Textform vereinbaren.

(4) Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir ihnen in Textform zustimmen.

(5) Verbraucher ist, wer einen Vertrag zu Zwecken schließt, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind (§ 13 BGB). Unternehmer ist, wer bei Vertragsschluss in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Wo diese Bedingungen nicht nach Verbrauchern und Unternehmern unterscheiden, gelten sie für alle Kunden gleich, auch für Vereine.

§ 2 Angebot und Vertrag

(1) An unser Angebot sind wir 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden, wenn das Angebot keine andere Frist nennt.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot annimmt, zum Beispiel per E-Mail oder mit dem unterschriebenen Angebot, oder wenn wir seinen Auftrag bestätigen.

(3) Widersprechen sich Vertragsunterlagen, gilt diese Reihenfolge: im Einzelnen ausgehandelte Vereinbarungen, das Angebot oder die Auftragsbestätigung mit der Leistungsbeschreibung, diese Bedingungen, das Gesetz. Die VOB/B gilt nur, wenn der Kunde Unternehmer ist und das Angebot sie ausdrücklich einbezieht.

(4) Mündliche Absprachen sind wirksam. Wir bestätigen sie in Textform, damit beide Seiten sie nachlesen können.

§ 3 Leistung

(1) Was wir schulden, ergibt sich aus dem Angebot und der Leistungsbeschreibung. Wir arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei Elektroarbeiten insbesondere nach den einschlägigen DIN-VDE-Normen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

(2) Nicht enthalten sind, wenn das Angebot sie nicht nennt: Maurer-, Putz-, Maler- und Tapezierarbeiten, auch nach Stemm- und Bohrarbeiten; Arbeiten, die nur der Netz- oder Messstellenbetreiber ausführen darf, etwa das Setzen von Zählern; die Instandsetzung vorhandener Anlagenteile. Stellen wir fest, dass die vorhandene Anlage für die beauftragte Leistung angepasst werden muss, zum Beispiel ein Zählerschrank nach den Anschlussbedingungen, sagen wir es dem Kunden, bevor wir weiterarbeiten. Solche Arbeiten führen wir nur aus, wenn er sie beauftragt.

(3) Zusätzliche oder geänderte Leistungen vereinbaren wir vorher. Ist dafür kein Preis vereinbart, rechnen wir sie nach Aufwand zu den Sätzen nach § 4.1 ab. Zeichnet sich ab, dass ein Angebotsbetrag, der nach Aufwand oder Mengen geschätzt ist, wesentlich überschritten wird, sagen wir dem Kunden unverzüglich Bescheid.

(4) Termine vereinbaren wir mit dem Kunden. Können wir einen Termin nicht halten, etwa weil Material nicht lieferbar ist, sagen wir unverzüglich Bescheid und schlagen einen neuen vor. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bei Verzug bleiben unberührt.

(5) Wir dürfen geeignete Nachunternehmer einsetzen. Unsere Verantwortung gegenüber dem Kunden bleibt davon unberührt.

(6) Ist die Anmeldung beim Netzbetreiber beauftragt, übermitteln wir ihm die dafür nötigen Angaben des Kunden und handeln dabei in dessen Namen.

(7) Vor Arbeiten an Geräten, auf denen Daten gespeichert sind (zum Beispiel Router, Rekorder von Videoanlagen, Computer), sichert der Kunde seine Daten, soweit die Sicherung nicht nach dem Angebot unsere Aufgabe ist. Verarbeiten wir dabei personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, schließen wir vorher einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

§ 4 Preise, Vergütung und Zahlung

4.1 Preise. Es gelten die Preise des Angebots. Verbrauchern nennen wir Preise einschließlich Umsatzsteuer, Unternehmern zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Leistungen nach Aufwand berechnen wir zu den Sätzen des Angebots oder unseres Preis- und Leistungsverzeichnisses in der Fassung, die das Angebot nennt, je eingesetzter Person und je angefangener Viertelstunde. Die Arbeitszeit beginnt mit der Abfahrt an unserem Betriebssitz und endet mit der Rückkehr. Sie umfasst die Fahrzeit und die für den Auftrag nötige Vor- und Nachbereitung, etwa Laden und Einrichten, Aufräumen, Mess- und Prüfprotokolle sowie die Entsorgung von Verpackung und Kleinteilen. Kilometer- oder Anfahrtspauschalen berechnen wir daneben nicht. Bei Festpreisen und Pauschalen gilt das Angebot: Eine Anfahrt berechnen wir dort nur, wenn das Angebot sie als eigene Position ausweist.

4.2 Sonderarbeitszeiten. Arbeiten wir auf Wunsch des Kunden außerhalb der Zeit von Montag bis Freitag, 7 bis 16:30 Uhr, berechnen wir auf den Stundensatz diese Zuschläge: ab der 9. Arbeitsstunde eines Tages und samstags 25 %, nachts von 20 bis 6 Uhr 50 %, sonntags 75 %, an gesetzlichen Feiertagen 125 %, am 24.12. ab 14 Uhr, am 25. und 26.12. und am 01.05. 150 %. Treffen mehrere Zuschläge zusammen, gilt der höchste; der Nachtzuschlag kommt zu einem Sonn- oder Feiertagszuschlag hinzu.

4.3 Mengen. Mengen im Angebot sind geschätzt. Bei Preisen je Einheit rechnen wir die tatsächlich ausgeführten Mengen ab, belegt durch Aufmaß oder Lieferschein. Ein Festpreis oder eine Pauschale bleibt unverändert, es sei denn, die Leistung wird nach § 3 Abs. 3 geändert.

4.4 Preisänderung. Sind Leistungen nach dem Vertrag erst später als vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringen, ändern sich die Preise dieser Leistungen, soweit sie noch nicht erbracht sind, nur um die nach Vertragsschluss eingetretene und nachgewiesene Mehr- oder Minderbelastung bei unseren Einkaufspreisen für

das Material oder unseren tariflichen Lohnkosten. Wir teilen die Änderung mit dem Nachweis in Textform mit. Steigt der Gesamtpreis dadurch um mehr als 5 %, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, soweit wir noch nicht geleistet haben. Preise für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind, erhöhen wir nicht.

4.5 Zahlung. Rechnungen sind innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen, soweit das Angebot nichts anderes nennt. Werkleistungen rechnen wir nach der Abnahme ab. Abschlagszahlungen verlangen wir höchstens in Höhe des Wertes der erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen (§ 632a BGB). Für den Verzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Rechte des Kunden, aufzurechnen und Zahlungen zurückzubehalten, bleiben unberührt.

§ 5 Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde verschafft uns rechtzeitig Zugang zur Arbeitsstelle und sorgt für die nötigen Voraussetzungen, etwa Strom am Einsatzort, Pläne und Genehmigungen, soweit das Angebot sie nicht uns zuweist. Er sagt uns, wo verdeckte Leitungen für Strom, Wasser, Gas oder Heizung verlaufen, soweit er es weiß.

(2) Unterbleibt eine nötige Mitwirkung, verschieben sich Termine entsprechend. Gerät der Kunde bei einer Werkleistung dadurch in Annahmeverzug, können wir eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB verlangen, etwa für Wartezeiten und vergebliche Anfahrten. Sie bemisst sich nach der Dauer des Verzugs und der vereinbarten Vergütung; abgezogen wird, was wir an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitigen Einsatz erwerben können. Der Nachweis, dass uns keine oder nur eine wesentlich geringere Entschädigung zusteht, bleibt dem Kunden unbenommen.

(3) Stellt der Kunde Material oder bauen wir auf Vorleistungen anderer auf, prüfen wir sie im üblichen Rahmen und weisen auf erkennbare Bedenken hin. Für Mängel, die allein auf solchem Material oder solchen Vorleistungen beruhen, sind wir nicht verantwortlich.

§ 6 Abnahme

(1) Ist eine Werkleistung fertig, fordern wir den Kunden in Textform zur Abnahme auf und setzen ihm dafür eine angemessene Frist. Mit der Aufforderung weisen wir ihn in Textform darauf hin, dass die Leistung als abgenommen gilt, wenn er die Abnahme nicht innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert (§ 640 Abs. 2 BGB).

(2) Auf Wunsch einer Seite nehmen wir die Leistung gemeinsam ab und halten das Ergebnis in einem Protokoll fest. Mess- und Prüfprotokolle, die zur Leistung gehören, übergeben wir mit der Abnahme.

(3) Die bloße Nutzung einer Leistung gilt nicht als Abnahme. In sich abgeschlossene Teile nehmen wir getrennt ab, wenn das vereinbart ist.

§ 7 Mängel und Verjährung

(1) Bei Mängeln hat der Kunde die gesetzlichen Rechte. Für Schadensersatz gilt zusätzlich § 8.

(2) Der Kunde teilt uns Mängel in Textform mit und beschreibt, wie sie sich zeigen, soweit er das kann. Eine Frist, nach deren Ablauf er seine Rechte verliert, setzen diese Bedingungen nicht. Die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB beim Kauf zwischen Kaufleuten bleibt unberührt.

(3) Kein Mangel liegt vor, soweit ein Fehler auf natürliche Abnutzung, unsachgemäße Bedienung oder Eingriffe des Kunden oder Dritter zurückgeht.

(4) Ist der Kunde Verbraucher, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(5) Ist der Kunde Unternehmer, verjähren seine Ansprüche wegen Mängeln, auch auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Das gilt nicht

a) für Arbeiten an einem Bauwerk, für Planungs- oder Überwachungsleistungen dafür und für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben,
b) für Schadensersatz wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
c) für Schadensersatz wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
d) wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben,
e) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
f) für Rückgriffsansprüche in der Lieferkette nach den §§ 445a, 445b und 478 BGB.

In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 8 Haftung

(1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, im Umfang einer von uns übernommenen Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz. Das gilt auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, der bei Vertragsschluss vorhersehbar und für einen Vertrag dieser Art typisch war.

(3) Im Übrigen ist unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Soweit eine vom Kunden unterlassene, zumutbare Datensicherung den Datenverlust oder seine Höhe mitverursacht hat, wird dies nach § 254 BGB berücksichtigt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag unser Eigentum.

(2) Ist der Kunde Unternehmer, gilt der Vorbehalt auch für unsere übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung. Er darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern und tritt uns schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungsbetrags für die Ware ab; wir nehmen die Abtretung an. Solange er seinen Zahlungspflichten nachkommt, darf er diese Forderungen selbst einziehen.

§ 10 Vermietung von Geräten

(1) Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe und endet mit der Rückgabe. Die Miete und ihre Abrechnungseinheit ergeben sich aus dem Angebot. Eine Kaution verlangen wir nur, wenn das Angebot sie nennt.

(2) Der Mieter behandelt das Gerät sorgfältig, nutzt es nur bestimmungsgemäß, beachtet die Herstellerangaben und schützt es angemessen vor Witterung, Überlastung und Diebstahl. Baustromverteiler und ähnliche Geräte darf nur eine Elektrofachkraft anschließen, umsetzen oder öffnen. Schäden und Störungen meldet der Mieter uns unverzüglich; Reparaturen führen nur wir oder von uns Beauftragte aus.

(3) Der Mieter haftet für Verlust und Beschädigung des Geräts während der Mietzeit, soweit er sie zu vertreten hat. Veränderungen und Verschlechterungen durch den vertragsgemäßen Gebrauch hat er nicht zu vertreten. Zu ersetzen sind die Reparaturkosten, bei Verlust oder Totalschaden der Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Geräts.

(4) Nach Absprache und mit angemessener Vorankündigung dürfen wir das Gerät am Einsatzort ansehen.

(5) Der Mieter gibt das Gerät am Ende der Mietzeit vollständig, gereinigt und betriebsbereit an unserem Betriebssitz zurück, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 11 Verbraucher: Widerruf und Streitbeilegung

(1) Schließt ein Verbraucher den Vertrag außerhalb unserer Geschäftsräume oder im Fernabsatz, zum Beispiel per Telefon oder E-Mail, steht ihm das gesetzliche Widerrufsrecht zu, soweit das Gesetz es für diesen Vertrag vorsieht. Die Widerrufsbelehrung mit dem Muster-Widerrufsformular erhält er vor Vertragsschluss mit dem Angebot; welcher Abschnitt der Belehrung für seinen Vertrag gilt, nennt das Angebot. Vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen wir nur, wenn er das ausdrücklich verlangt; bei einem Vertrag außerhalb unserer Geschäftsräume muss das Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger vorliegen, zum Beispiel als E-Mail.

(2) Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 12 Datenschutz und KI

(1) Wie wir personenbezogene Daten verarbeiten und welche KI-gestützten Dienste externer Anbieter wir wofür einsetzen, steht in unserer Datenschutzerklärung unter dietrich.expert/datenschutz.

(2) Personenbezogene Daten unserer Kunden geben wir in solche Dienste nur über geschäftliche Zugänge der Anbieter mit Vertrag zur Auftragsverarbeitung ein, etwa Team-Konten, nie über private Konten. Der Kunde kann der Verarbeitung seiner Daten durch externe KI-Dienste jederzeit formlos widersprechen, zum Beispiel an service@dietrich.expert; wir bearbeiten seinen Auftrag dann ohne diese Dienste, was länger dauern kann.

§ 13 Form, Recht und Gerichtsstand

(1) Kündigungen, Rücktritte, Minderungen und Mängelanzeigen des Kunden bedürfen der Textform, zum Beispiel einer E-Mail. Eine strengere Form verlangen wir für Erklärungen des Kunden nicht. Für den Widerruf gilt allein die Widerrufsbelehrung.

(2) Werktage sind die Tage von Montag bis Freitag ohne die gesetzlichen Feiertage in Baden-Württemberg.

(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag Ketsch (Amtsgericht Schwetzingen, Landgericht Mannheim). Wir dürfen den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(5) Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der Bestimmung tritt das Gesetz (§ 306 BGB).

DIETRICH.expert GmbH · Sitz Ketsch · Anhalter Straße 9, 68775 Ketsch · Amtsgericht Mannheim HRB 740981
Geschäftsführer: Tobias Lars Dietrich · USt-IdNr. DE346398939

DIETRICH.expert